

SITZUNG VOM 24. NOVEMBER 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., AUTMANNS R. und BRÜHL P., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2016 wird **EINSTIMMIG** genehmigt.

KULTUS

Haushaltsplan 2017 der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE - Gutachten DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 24. Oktober 2016 über den Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2017, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 15.027,75 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 15.027,75 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses : 656,65 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu diesem Haushaltsplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 24. Oktober 2016 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

Ratsmitglied STOFFELS trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

Ankauf der Parzelle Gem. 3 (EIBERTINGEN), Flur C, Nr. 36 T2 (17 Ar 96 Ca groß), Eigentum des Herrn Robert MARAITE aus 4770 VALENDER, Zur Hüll 4 A DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Verkaufsversprechens des Herrn Robert MARAITE aus 4770 VALENDER, Zur Hüll 4 A, laut welchem derselbe sich mit dem Angebot für den Verkauf seiner Parzelle Gem. 3 (EIBERTINGEN), Flur C, Nr. 36 T2 (17 Ar 96 Ca groß), an die Gemeinde AMEL einverstanden erklärt;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um eine Parzelle mit der Ortsbezeichnung „Die Hardt“ handelt, worüber teilweise ein kleiner Gemeindegeweg nebst Böschung verläuft;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 538,80 € interessiert ist;
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die Parzelle Gem. 3 (EIBERTINGEN), Flur C, Nr. 36 T2 (17 Ar 96 Ca groß), Eigentum des Herrn Robert MARAITE aus 4770 VALENDER, Zur Hüll 4 A zum Preis in Höhe von 538,80 € zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2011) : Genehmigung der Endabrechnung

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme der vorliegenden Endabrechnung (subsidierter Teil), die mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 99.352,92 €, inkl. Revision und ohne MwSt., abschließt, sowie des diesbezüglichen Berichtes des Projektors;

Nach Kenntnisnahme der vorliegenden Endabrechnung (nicht subsidierter Teil), die mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 38.787,16 €, inkl. Revision und ohne MwSt., abschließt, sowie des diesbezüglichen Berichtes des Projektors;

Nach Anhörung der Erklärungen zu den Mehrkosten des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Herrn MÜLLER, Mitglied der Oppositionsliste „GZ - Mach mit !“, zu verschiedenen Positionen der Endabrechnung und der technischen Abnahme der Arbeiten;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes vorschlägt, damit der Projektautor um zusätzliche Auskünfte bezüglich der seitens des Herrn MÜLLER vorgebrachten Bemerkungen befragt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG die Beschlussfassung in der Angelegenheit „Genehmigung der Endabrechnung betreffend die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2011)“ zu vertagen.

Neugestaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes im Rahmen der Straßenbauarbeiten auf dem Teilstück Medell - Walleroder Brücke der Regionalstraße Nr. 676 : Genehmigung der Kostenschätzung - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Straßenbauarbeiten auf dem Teilstück Medell - Walleroder Brücke der Regionalstraße Nr. 676 das Straßenbeleuchtungsnetz gemäß den Plänen D.307053/309354 neugestaltet werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung sich laut Schreiben der ORES Gen.mbH vom 25. Januar 2016 auf einen Betrag in Höhe von 31.374,08 €, ohne MwSt., beläuft;

In Erwägung dessen, dass diese Gesamtkosten die Ausführung folgender Arbeiten umfassen :

- Die Lieferung und das Verlegen von 2.670 Meter Straßenbeleuchtungserdkabel;
- Die Lieferung und das Aufsetzen von 2 neuen Masten;

- Die Lieferung und das Anbringen von 16 Straßenbeleuchtungsabzweigdosens auf den bestehenden Niederspannungsmasten;
- Das Umhängen der bestehenden Beleuchtungsarmaturen von den zu entfernenden Hochspannungsmasten auf den bestehenden Niederspannungsmasten.

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 426/732/54 eingetragen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht der Artikel L1222-3 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Kenntnisnahme des Vorschlages des Herrn BRÜHL, Mitglied der Oppositionsliste „GZ Mach mit !“, im Rahmen der Neugestaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED-Lampen umzustellen;

Nach Anhörungen der Erklärungen des Schöffen St. WIESEMES, laut welchem die bestehenden Leuchten noch gut sind und der Verbrauchsvorteil im Vergleich zu den Anschaffungskosten zu gering ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Ausführungspläne zur Neugestaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes im Rahmen der Straßenbauarbeiten auf dem Teilstück Medell - Walleroder Brücke der Regionalstraße Nr. 676 zu genehmigen.
- 2) Die diesbezügliche Kostenschätzung der ORES Gen.mbH in Höhe von 31.374,08 €, ohne MwSt. zu genehmigen.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 426/732/54 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2016

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2016;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom 10. November 2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2016 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2016 vor der 3. Abänderung	11.787.311,42	10.846.959,88	940.351,54
Erhöhungen	42.415,92	266.954,38	-224.538,46
Verminderungen	0,00	5.000,00	5.000,00
Neues Resultat nach der 3. Abänderung 2016	11.829.727,34	11.108.914,26	720.813,08

- 2) Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2016 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2016 vor der 3. Abänderung	4.996.380,13	4.996.380,13	0,00
Erhöhungen	139.700,00	172.700,00	-33.000,00
Verminderungen	99.000,00	132.000,00	33.000,00
Neues Resultat nach der 3. Abänderung 2016	5.037.080,13	5.034.080,13	0,00

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 3, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Festlegung des Müllwahrheitspreises 2017

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LÜTGEN vom 30. September 2008;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind : 2008 : 75 %, 2009 : 80 %, 2010 : 85 %, 2011 : 90 %, 2012 und 2013 : 95 %, und maximal 110 %;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2017 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von **97,26 %** ergibt :

- Beibehaltung aller bisherigen Müllsteuersätze;
- Ankauf von Müllsäcke;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;

- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls und der landwirtschaftlichen Plastikabfälle;
- Betriebskosten des Containerparks;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton.

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2017 auf **97,26 %** festzulegen.

Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Steuerordnung bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 23. November 2015;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, insbesondere dessen Artikel 5ter und 21;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen vom 22. März 2007, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Januar 1998;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere dessen Artikel 5;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 23. September 2009;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, § 1, Abs. 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz ab 2012 95 %

der Kosten zu Lasten der Gemeinde nicht überschreiten darf, ohne jedoch 110 % der

Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Diensten zusammensetzt;

In Erwägung, dass Mitglied P. ORTMANNS eine Verringerung des pauschalen Teils der Steuer gemäß Verursacherprinzip vorschlägt und die Überlegung dahin gehen sollte, dass die Bürger, die mehr Müll produzieren auch im nach hinein deutlich mehr zur Rechenschaft gezogen werden sollten;

In Erwägung, dass der zuständige Schöffe St. WIESEMES darauf hinweist, dass seitens des Umweltberaters mitgeteilt wurde, dass bei einer Senkung der Steuer und Anhebung des Mülltütenpreises die Gefahr besteht, dass die Entsorgung von Abfällen in der Umwelt steigt;

In Erwägung, dass Ratsmitglied B. MÜLLER den Vorschlag bringt, den Müll nach Gewicht zu berechnen;

In Erwägung, dass der Vorsitzende darauf hinweist, dass eine Entsorgung des Mülls in Tonnen ebenfalls Probleme verursacht;

In Erwägung, dass der Vorsitzende auf die günstige Dienstleistung betreffend die Einsammlung der Müllabfälle und Inanspruchnahme des Containerparks verweist und allgemein keine Unzufriedenheit bei den Bürgern der Gemeinde festzustellen ist;

Aufgrund der Gemeindefinanzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 - Prinzip

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2016 eine jährliche Steuer auf die Bewirtschaftung der aus der Tätigkeit der Nutzer stammenden Abfälle erhoben.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Unter „Nutzer“ versteht man den Abfallerzeuger, der die von der Gemeinde erbrachten Dienste zur Abfallbewirtschaftung in Anspruch nimmt.

Artikel 3 - Schuldner

§1. Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992.

Unter Haushalt versteht man entweder einen allein stehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

§2. Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind.

Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen allein stehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

§3. Für jede potentiell durch den Haussammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte in Anwendung des Artikels 1.5 der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung ist die Steuer ebenfalls geschuldet.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe sowie alle Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde AMEL haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

Artikel 4 - Steuerbefreiung

- §1. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL folgt.
- §2. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL vorangeht.
- §3. Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunftsgemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

Artikel 5 - Steuersatz

- §1. Die Steuer setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag (Teilbetrag A) und einem variablen Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge (Teilbetrag B) :

Teilbetrag A : Pauschaler Teil der Steuer

- A.1 Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen :
eine jährliche Pauschale von :
- 106 € für Einpersonenhaushalte;
- 130 € für Zweipersonenhaushalte;
- 150 € für Haushalte mit mehr als 2 Personen;
Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.2 Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen :
eine jährliche Pauschale von 150 €.
Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.3 Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz A.4. angeführten :
eine jährliche Pauschale von :
- 117 € für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst nicht in Anspruch nehmen.
- 150 € für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst effektiv in Anspruch nehmen.
- A.4 Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht :
- 150 € pro Campingplatz.
- 106 € für Ferienwohnungen. Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.5 Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte :
- 150 € pro Lager.
- A.6 In dem Pauschalbetrag sind folgende Mengen an Müllsäcken enthalten :
- für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 106 € und 130 € :
• 10 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
• 5 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.
- für alle anderen Steuerpflichtigen :
• 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
• 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Teilbetrag B : Variabler Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge

- B.1 Ein Einheitsbetrag von :
- 15 € pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle.
- 5 € pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

§2. Ermäßigungen

- A. Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer (Teilbetrag A) von 15 € nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- B. Den Haushalten, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.
- C. Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 20 Müllsäcken für Restabfälle.
- D. Haushalte erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes einen Gutschein über 6 Rollen von 10 Biomüllsäcken, einzulösen während drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

Artikel 6 - Eintreibung

Der Pauschalteil der Steuer (Teilbetrag A) wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in bezug auf die Menge verwendeter Säcke (Teilbetrag B.1) ist zahlbar in bar beim Ankauf der Säcke.

Artikel 7

Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.

Artikel 8

Die Steuern unter A.2, A.3, A.4 und A.5 werden ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.

Artikel 9

Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 10

Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet

sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 11

Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 12

Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363/03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 13

Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 14

Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 sowie

L1331-3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer,

namentlich die Artikel 464 bis 469;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2 : Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372/01 gebucht.

Artikel 3 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe des Zuschlaghundertsatzes zur Immobilienvorbelastung

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;
Auf Grund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des
Gesetzbuches über die Einkommensteuern;
Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 sowie
L1331-3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird zu Gunsten der Gemeinde
TAUSENDZWEIHUNDERT zusätzliche Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbe-
lastung erhoben.

Artikel 2 : Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten
Steuern beigetrieben.

Artikel 3 : Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres
unter Artikel 040/371/01 gebucht.

Artikel 4 : Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch
diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine
Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung
unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Zweitwohnungen

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;
Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des
Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Auf Grund der Zunahme von Zweitwohnungen auf dem
Gemeindegebiet;
Auf Grund der Lasten, die sie für die Gemeinde verursachen;
Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Fest-
legung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streit-
verfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;
Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des
juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;
Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis
10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;
Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Be-
stimmungen in Sachen Reklamation festlegt;
Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom
10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen
Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 wird eine jährliche Steuer auf wohl
oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet ge-
legene Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2 : Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die
als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer zu jeder Zeit als Eigentümer oder
Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser,
Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen,

Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen, handeln.

Sind keine Zweitwohnungen :

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger.

Artikel 3 : Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der die im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einen Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinander folgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,
- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4 : Der Steuerbetrag wird auf 200 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5 : Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6 : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7 : Der Steuerpflichtige ist gehalten, innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen

zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 13 : Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 14 : Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367/13 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 15 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 16 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Übernachtungen

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des

Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern. Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein

philantropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten werden nicht besteuert.

Artikel 2 : Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten.)

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für :

- Hotels : 13 €

- Pensionen und Privatwohnungen : 7 €

Artikel 3 : Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 4 : Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,10 € pro Tag pro Person erhoben. Die Anzahl Jugendlager werden durch die Polizeiinspektoren festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Lager und deren Anzahl der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 5 : Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6 : Bei der in Artikel 4 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg. Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 7 : Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10 : Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die

Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, oder ab Zahlung der Barsteuer, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 15 : Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364/26 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht. Die Einnahmen in Bezug auf die Steuer auf die Jugendlager werden im jeweiligen Rechnungsjahr ebenfalls unter vorgenannten Artikel verbucht.

Artikel 16 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Standplätze auf den Campingplätzen

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des

Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 wird eine jährliche Steuer pro Stand-

platz auf den Campingplätzen erhoben. Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Mai 1994). Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen, unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkunft benutzen, verwendet werden.

Artikel 2 : Der Steuersatz wird auf 25 € pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt. Unter diesen Steuersatz fallen nicht die Standplätze, welche durch residenzielle Wohnwagen belegt sind. Ein Steuersatz von 40 € wird für residenzielle Wohnwagen auf den im Artikel 1 § 2 definierten Campingplätzen festgesetzt.

Artikel 3 : Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4 : Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 5 : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegemeinschaftskollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6 : Der Steuerpflichtige ist gehalten eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 7 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegemeinschaftskollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegemeinschaftskollegium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen

zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegemeinschaftskollegium zu

richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 12 : Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 13 : Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364/27 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 14 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 15 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Ausstellung von Verwaltungsschriftstücken jeglicher Art für die Gemeinde sehr kostspielig ist, und es angebracht ist, eine Steuer von den Antragstellern zu verlangen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 eine Steuer auf die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Führerscheinen zu den nachstehenden Bedingungen erhoben. Diese Steuer fällt zu Lasten der Personen bzw. Einrichtungen, die diese Schriftstücke beantragen oder denen sie von Amts wegen durch die Gemeinde zugestellt werden.

Artikel 2 : Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt :

- a) auf Personalausweise
 - 2 € (gewöhnlicher Personalausweis)
 - 10 € (dringender Personalausweis)
 - 10 € (sehr dringender Personalausweis)
- b) auf Zusatzausweise für Kinder unter 12 Jahren
 - 1,20 € (altes Muster für ausländische Kinder)
 - 10 € (dringender Kinderausweis KIDS-ID)
 - 10 € (sehr dringender Kinderausweis KIDS-ID)
- c) auf Ausländerkarten
 - 1,30 € (Eintragungsbescheinigung nicht elektronisch)
 - 2 € (Karte A, B, C, D, E, E+, F, F+)
 - 10 € (dringende Ausländerkarte)
 - 10 € (sehr dringende Ausländerkarte)
- d) auf Reisepässe
 - 5 € (gewöhnlicher Reisepass)
 - 8 € (dringender Reisepass)
- e) auf Führerscheine
 - 5 € (Führerscheine und Schulungsführerscheine)

Artikel 3 : Von der Steuer werden befreit :

- a) solche Schriftstücke, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Behördenverordnung gebührenfrei ausstellen muss;
- b) Schriftstücke, die bedürftigen Personen ausgehändigt werden. Die Bedürftigkeit wird anhand jeglicher Beweisunterlagen festgestellt.
- c) Genehmigungen für religiöse oder politische Veranstaltungen;
- d) Genehmigungen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert oder belastet werden;
- e) solche Schriftstücke, die den Versicherungsgesellschaften in Folge der auf öffentlicher Straße stattgefundenen Unfälle durch die Polizei ausgestellt werden;
- f) die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen öffentlichen Nutzens;
- g) die Ausstellung von Reisepässen für minderjährige Kinder unter 18 Jahren.

Artikel 4 : Die Steuer findet nicht Anwendung auf die Ausstellung von Schriftstücken, die auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Behördenverordnung bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden.

Artikel 5 : Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Der Zahlungsbeweis erfolgt mittels einer Gemeindesteuermarke, mit Angabe des Betrages, welche auf die Schriftstücke geklebt wird. Personen bzw. Einrichtungen, die der Steuer unterliegen, müssen bei Antrag auf Ausstellung eines Schriftstückes, den Steuerbetrag bei Einreichung des Antrages hinterlegen, falls das Schriftstück nicht sofort ausgestellt werden kann.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Artikel 6 : Bei Nichtzahlung der Barsteuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 7 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung

des Polizeirichters.

Artikel 8 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 9 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10 : Die Einnahmen werden unter Artikel 040/361/04 des jeweiligen Rechnungsjahres gebucht.

Artikel 11 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 12 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr auf die per Einschreiben zugestellten Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigungen

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des

Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung dessen, dass auf Grund des Wallonischen Raumordnungsgesetzes jeglicher Schriftverkehr in Sachen Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigungen per Einschreiben zugesandt werden muss, und dadurch der Gemeinde erhebliche Portokosten entstehen;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten und vom Antragsteller zurückzufordern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 werden zu Gunsten der Gemeinde die effektiven Kosten, die der Gemeinde für den Versand einer Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigung entstehen, berechnet.

Artikel 2 : Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Städtebau-, Betriebs- oder Globalgenehmigung beantragt hat.

Artikel 3 : Die in Artikel 1 erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161/01 gebucht.

Artikel 4 : Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung

unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen, Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von schriftlichen Auskünften in Sachen Raumordnung DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Notare auf Grund des Artikels 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches verpflichtet sind, alle Angaben für die zu beurkundenden Parzellen einzuholen, und die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden;

In Anbetracht, dass mittelständische Handwerksbetriebe regelmäßig einen Antrag auf Erhalt von Adressenlisten der genehmigten Anträge auf Städtebaugenehmigung stellen;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium die Ansicht vertritt, dass die Mitteilung solcher Adressenlisten einen Beitrag für die wirtschaftliche Förderung der mittelständischen Betriebe der Gemeinde AMEL darstellt;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die schriftliche Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches sowie auf die Zusendung von Adressenlisten der genehmigten Anträge auf Städtebaugenehmigung für Betriebe mit Sitz in der Gemeinde AMEL.

Artikel 2 : Die Gebühr ist durch die Person oder durch den Betrieb zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat.

Artikel 3 : Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf :

- 6 € pro Parzelle.

- 6 € pro Adressenliste.

Artikel 4 : Die Antragsteller einer Adressenliste werden dazu verpflichtet, dass die mitgeteilten Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.

Artikel 5 : Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161/01 gebucht.

Artikel 6 : Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren.

Artikel 7 : Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 8 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung dessen, dass sich die Bürger an die Gemeindeverwaltung wenden, um Angaben über Parzellen in den Katasterkarten einzuholen, und die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster.

Artikel 2 : Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat.

Artikel 3 : Die Auskünfte über die ersten drei angefragten Parzellen werden kostenlos erteilt. Ab der vierten bis max. zehnten Anfrage wird der Betrag dieser Gebühr auf 6 € pro angefragte Parzelle festgelegt.

Artikel 4 : Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr wird der Person, die die Auskunft beantragt hat, in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161/01 gebucht.

Artikel 5 : Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren.

Artikel 6 : Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Steuer auf die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Grund des Bestrebens nach einer sauberen Umwelt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 eine Steuer erhoben auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist.

Artikel 2 : Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3 : Die Steuer wird auf 500 € und der Summe der effektiven Kosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind, festgelegt.

Artikel 4 : Gegenwärtiger Beschluss wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegemeinschaftsausschuss aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegemeinschaftsausschuss bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegemeinschaftsausschuss zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 8 : Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363/07 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Bälle und Tanzpartien
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des

Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 eine Steuer auf die Bälle und Tanzpartien erhoben.

Artikel 2 : Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben bewohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Dergleichen trifft zu, hinsichtlich derartiger Vergnügungen, die in Privatkreisen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher, im Voraus, in bar oder unter Aufschub, zu zahlenden Gebühr Anlass geben.

Artikel 3 : Der Steuersatz wird auf 50 € pro Veranstaltung festgesetzt. Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4 : Befreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird, unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen gleich gestellten Gebühr. Befreiung wird außerdem jedem in der Gemeinde ansässigen Verein für das alljährlich stattfindende Stiftungs- oder Vereinsfest gewährt.

Artikel 5 : Es handelt sich um eine Barsteuer.

Artikel 6 : Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg. Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 7 : Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens zwei Tage im Voraus eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert,

wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10 : Im Falle der Aufnahme der Steuer in eine Heberolle ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14 : Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 15 : Die in der Beitreibungsliste festgestellten Anrechte werden in den Einnahmen des Rechnungsjahres unter Artikel 040/365/02 gebucht.

Artikel 16 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass eine Steuer auf die in den Haushalten erfolgte

Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften festgelegt werden soll;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden, wonach der Rechtsbeistand die Gemeinde in einem Schreiben auf die Problematik bezüglich der Begründungen in der gegenwärtigen Steuerverordnung hingewiesen hat und wonach die Gemeinde vor der Neufestlegung der gegenwärtigen Steuer zwecks Begründung des gegenwärtigen Beschlusses Rücksprache mit seinem Rechtsbeistand nehmen sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG diesen Punkt zu vertragen.

Festsetzung des Steuersatzes auf verwaarloste und nicht benutzte Gebäude

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von unvollendeten, verlassenen, verfallenen oder verwaerlosten Gebäuden einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Anbetracht, dass zudem dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet;

In Anbetracht, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch, die Wiederinstandsetzung oder die Fertigstellung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1995 erstmals eine solche Steuer pauschal auf 25.000 Franken pro Gebäude festgelegt hat, die während der Rechnungsjahre 1995, 1996 und 1997 gültig war;

In Erwägung, dass die Erhebung dieser Gemeindesteuer durch das Dekret vom 19. November 1998 der Wallonischen Region über die Erhebung einer Steuer auf verwaerloste Wohnungen nicht mehr möglich war, dieses Dekret aber durch das Dekret vom 12. Mai 2005 aufgehoben wurde, wodurch die Erhebung dieser Steuer wieder ermöglicht wird;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

In Erwägung, dass Oppositionsmitglied R. AUTMANNS die Anwendung des erhöhten Steuersatzes von 2.800 € pro Gebäude bereits ab dem 4. Jahr vorschlägt, um mit einer zeitlichen Verengung eine Erhöhung des Drucks zu erzeugen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden, der darlegt, dass die angeschriebenen Personen die betreffenden Gebäude in der Regel innerhalb eines Jahres entweder in Ordnung bringen oder aber die entsprechenden Abbrucharbeiten vornehmen;

In Erwägung, dass Schöffe E. WIESEMES die Anwendung des Steuersatzes von 2.800 € pro Gebäude ab dem 4. Jahr für die Steuerpflichtigen fordert, die ab dem Rechnungsjahr 2017 neu in die Heberolle aufgenommen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 wird eine jährliche Steuer zu Gunsten der Gemeinde festgelegt auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

Artikel 2 : Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um nach erfolgenden Gesprächen des Gemeindegremiums mit dem Eigentümer diesem die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen. Im 2. und 3. Jahr wird der Satz dieser Steuer pauschal auf 1.400 € pro Gebäude festgelegt. Ab dem 4. Jahr und den darauf folgenden Jahren wird der Steuersatz pauschal auf 2.800 € pro Gebäude festgesetzt.

Artikel 3 : Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 4 : Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Städtebaugenehmigung läuft. Werden als verlassene oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als fünf Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist. Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die in Folge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Artikel 5 : Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 6 : Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 7 : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab Versandsdatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 10 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996

über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 11 : Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367/15 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 12 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 13 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des

Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2 : Für jeden ausgeführten Anschluss wird der Steuersatz auf 650 € festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 14 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge. Nötigenfalls oder auf den Antrag des Eigentümers kann der Anschluss in Leitungen mit einem Innendurchmesser von mehr als 14 cm ausgeführt werden. In diesem Falle muss der Eigentümer die Gemeinde von allen dieser halb gemachten Mehrkosten freihalten. Handelt es sich um ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten, so wird für den ausgeführten Anschluss zum Steuersatz in Höhe von 650 € zusätzlich die Hälfte des vorgenannten Betrages für jede weitere Wohnung als Steuerbetrag für den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal hinzu berechnet.

Artikel 3 : Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes im

Augenblick der Fertigstellung der Arbeiten zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderer Eigenschaft.

Artikel 4 : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 8 : Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/362/05 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Wassergesetzbuches, insbesondere die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14. Juli 2005, worin die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region festgelegt sind, unter anderem der Zugang zur öffentlichen Versorgung und die Einrichtung eines Wasseranschlusses;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr für den Wasseranschluss an das Wasserleitungsnetz durch die Gemeindedienste zu Lasten des Antrags stellenden Eigentümers der Immobilien und Feldleitungen erhoben.

Artikel 2 : Diese Gebühr wird auf einen Pauschalbetrag von 62 € festgelegt. Zusätzlich trägt der Antragsteller die effektiven Unkosten für den Anschluss seiner Immobilie oder Feldleitung an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde durch die Gemeindedienste und zwar ab Hauptleitung bis zum Wasserzähler.

Artikel 3 : Für die durch den Gemeindedienst auszuführenden Reparaturen an Wasseranschlüssen, die durch einen Frostschaden bedingt sind, wird ein Pauschalbetrag von 30 € für das Anbringen eines neuen Wasserzählers, zuzüglich Materialkosten, Anfahrt und Arbeitsstunden, erhoben.

Artikel 4 : Für die Aufhebung eines Anschlusses an das Wasserleitungsnetz durch den Gemeindedienst hat der Antragsteller die effektiven Unkosten, Anfahrt, Arbeits- und Fahrzeugstunden zu tragen. Die Abtrennung des Wasseranschlusses erfolgt an der Hauptleitung.

Artikel 5 : Die Einnahmen werden im Haushaltsplan unter Artikel 8745/180/01 gebucht.

Artikel 6 : Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass eine Gebühr für die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH festgelegt werden soll;

In Erwägung, dass Ratsmitglied B. MÜLLER feststellt, dass diese Gebühr der Gemeinde sehr geringe Einnahmen einbringt und daher vorschlägt, von der Neufestlegung gegenwärtiger Gebühr abzusehen;

In Erwägung, dass der Vorsitzende mitteilt, dass der Gemeinde die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr bei ihrer Einführung seitens der Forstverwaltung vorgeschlagen wurde und es daher vor endgültiger Beschlussfassung der Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bedarf;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG diesen Punkt zu vertagen.

Festsetzung der Gebühr für das Anbringen von Abdeckplatten an Urnenmauern und Urnengräbern sowie von Gedenkplatten an Gedenksäulen auf einer Streuwiese

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der am 03. Dezember 2012 durch den Gemeinderat festgelegten Beerdigungs- und Friedhofsverordnung;

In Erwägung, dass die Anschaffung von Kolumbarien, Urnengräbern und Gedenksäulen auf den Friedhöfen Kosten zu Lasten der Gemeinde verursachen;

In Erwägung, dass die Abdeckplatten an den Urnenmauern und Urnengräbern sowie die Gedenkplaketten für die Gedenksäulen von der Gemeinde angeschafft werden und den Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild auf den Friedhöfen zu erreichen;

In Erwägung, dass diese Kosten für die Abdeckplatten an einem Kolumbarien und Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese zu Lasten der Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zu berechnen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Anbringen von Abdeckplatten an einem Kolumbarium und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese.

Artikel 2 : Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3 : Der Betrag dieser Gebühr beträgt :

- für die Abdeckplatte eines Urnengrabes: 125 €

- für die Abdeckplatte einer Urnenmauer: 125 €

- für die Gedenkplakette an einer Gedenksäule auf der Streuwiese: 20 €

Artikel 4 : Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde AMEL ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161/01 gebucht.

Artikel 5 : Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren.

Artikel 6 : Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Hunde

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden, wonach als Neuerung eingeführt wird, dass für die Berechnung der gegenwärtigen Steuer die An-

zahl der Hunde pro Haushalt in Betracht gezogen wird;

In Erwägung, dass Oppositionsmitglied R. AUTMANN den
Steuersatz von 150 € ab Haltung des dritten Hundes als Wucherpreis bezeichnet;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 16 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme (Mitglied AUTMANN - Liste „BI“):

Artikel 1 : Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird ab dem 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2 : Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer bzw. Halter :

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3 : Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet. Für die Berechnung wird die Anzahl der Hunde pro Haushalt in Betracht gezogen.

Artikel 4 : Sind von der Steuer befreit :

- a) die Blindenhunde und Hunde der Rettungsdienste;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- d) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat.

Artikel 5 : Die Steuer wird wie folgt festgesetzt :

- a) für den ersten Hund : 12,00 € pro Jahr bzw. 1,00 € pro vollen Monat im Steuerjahr;
- b) für den zweiten Hund : 12,00 € pro Jahr bzw. 1,00 € pro vollen Monat im Steuerjahr;
- c) für jeden weiteren Hund : 150,00 € pro Jahr bzw. 12,50 € pro vollen Monat im Steuerjahr;

Artikel 6 : Die beim Handelsgericht eingetragenen und auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL gelegenen Tierheime werden jedoch einer Pauschalsteuer von 150,00 € pro Jahr unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7 : Die in Artikel 5 und 6 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel : Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 8 : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 9 : Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Steuerpflichtigen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobergkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 15 : Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 16 : Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/368/04 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 17 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 18 : Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Trinkwasserversorgung - Genehmigung der analytischen Betriebsrechnung für das Jahr 2015 und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie (veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 22. März 2004), welches den Wasserversorgern in Übereinstimmung des Artikels 16 eine einheitliche Tarifierung und die Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Versorgung (TKV genannt) beziehungsweise Preis pro m³, der die Gesamtheit der Kosten für die Wassererzeugung und Wasserversorgung enthält, einschließlich der Kosten für den Schutz des gewonnenen Wassers zwecks der öffentlichen Versorgung, zur Auflage macht;

In Erwägung der durch die Gemeindeverwaltung aufgestellten analytischen Betriebsrechnung, welche ein Ergebnis des TKV von 1,99 €/m³, ohne MwSt., für das Geschäftsjahr 2015 aufweist;

In Erwägung dessen, dass dieses Ergebnis des TKV um ein Eurocent niedriger liegt als das Ergebnis des TKV für das Geschäftsjahr 2014;

Auf Grund der am 30. März 2016 erfolgten Genehmigung der SPW Wallonie auf die Anfrage zur Erhöhung des tatsächlichen Kostenpreises für die Versorgung auf 2,00 €/m³;

Auf Grund der in den vorhergehenden Jahren getätigten Investitionen in der Wasserversorgung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die vorliegende von der Gemeindeverwaltung aufgestellte analytische Betriebsrechnung für das Geschäftsjahr 2015 zu genehmigen.

Artikel 2 : Den tatsächlichen Kostenpreis für die Versorgung (TKV) auf 2,00 €/m³, ohne MwSt., festzulegen.

Artikel 3 : In Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie den gegenwärtigen Beschluss dem Wasserkontrollkomitee, rue du Vertbois 13 c in 4000 Lüttich und der SPW - Direction générale opérationnelle de l'Economie (DG06), place de Wallonie 1 in 5000 Namur zwecks Genehmigung zu übermitteln.

URBANISMUS

Antrag der ALPE AG aus 4760 ROCHERATH, Messeweg 13 und der VEITHEN AG aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 29 auf Städtebaugenehmigung für die Eröffnung eines neuen Weges auf der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 34 Y in 4770 AMEL, Hubertusweg - Gutachten

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des durch Gesellschaft ALPE AG, mit Sitz in 4760 ROCHERATH, Messeweg 13, und durch die Gesellschaft VEITHEN AG mit Sitz in 4770 AMEL, Auf dem Kamp 29 eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Eröffnung eines neuen Weges gelegen zu 4770 AMEL, katastriert Gem. 1, Flur C, Nr. 34Y;

In Erwägung dessen, dass dieser Antrag die Schaffung einer neuen Weeginfrastruktur erfordert;

In Anbetracht, dass der Antrag gemäß des Dekretes über kommunale Verkehrswege vom 06. Februar 2014 und der Artikel 330-2°, 330-9° des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie einer öffentlichen Untersuchung vom 11. Juni 2014 bis zum 11. Juli 2014 unterworfen worden

ist;

Nach Durchsicht des Abschlussprotokolls über die durchgeführte öffentliche Untersuchung woraus hervorgeht, dass EIN Einspruch bzw. Bemerkung eingereicht worden ist;

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen und des Lastenheftes für den Bau der Straße;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zu erteilen für den Verlauf und die Bauart der im Städtebauantrag Gesellschaft ALPE AG und der Gesellschaft VEITHEN AG vorgesehenen Straße.

Der Antragsteller hat den Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisation- und Wegebauarbeiten genauestens Folge zu leisten unter Berücksichtigung der eingereichten Beschwerden und Bemerkungen.

Artikel 2 : Diese Straße wird zu Lasten des Antragstellers angelegt.

Artikel 3 : Nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten und auf Antrag des Antragstellers werden alle Erschließungsanlagen zum symbolischen Euro in das öffentliche Eigentum übergehen.

Artikel 4 : Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Außendirektion EUPEN zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

INTERKOMMUNALE

VIVIAS Interkommunale Eifel - Garantieerklärung über eine Anleihe zwecks Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH - Annullierung der Garantien von 2011 und Neufassung 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund seines Beschlusses vom 17. November 2011, mit welchem der Gemeinderat einer Garantieübernahme über 555.161,45 € zustimmte, betreffend die durch die VIVIAS Interkommunale Eifel aufzunehmende Anleihe von insgesamt 3.072.282,49 €, zur Erweiterung des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH;

Angesichts der Tatsache, dass der nicht bezuschussbare Betrag der Finanzierung zu Lasten der VIVIAS Interkommunale Eifel mittlerweile 3.400.000,00 € beträgt und demnach ein höheres Darlehen mit der Bank BELFIUS vereinbart wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 26. September 2016, der die ursprüngliche Anleihe annulliert;

Aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 12. Oktober 2016;

In Erwägung dessen, dass somit auch die Garantie der Gemeinde AMEL vom 17. November 2011 hinfällig geworden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL auf die zur Deckung des Anteils der VIVIAS Interkommunale Eifel aufzunehmende neue Anleihe in Gesamthöhe von 3.400.000,00 € einen Anteil von 18,10 %, sprich 615.248,88 €, garantieren würde;

In Anbetracht dessen, dass der Darlehensnehmer augenblicklich von weitaus günstigeren Zinsbedingungen Nutzen zieht, als dies noch 2011 der Fall gewesen wäre;

In der Erwägung, dass es sich empfiehlt, die anteilhafte Garantie, so wie dies im Schreiben der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 12. Oktober 2016 festgehalten wurde, zu gewährleisten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Gemeinde AMEL übernimmt die anteilhafte Garantie über einen Betrag von 615.248,88 €, der durch VIVIAS Interkommunale Eifel (18,10 % von 3.400.000,00 €) für die Finanzierung der Arbeiten zum Ausbau des Seniorenheims Hof BÜTGENBACHG und dessen Ausrüstung.
- 2) Die durch Beschluss vom 17. November 2011 beschlossene Garantie in Höhe von 555.161,45 € (= 18,07 % von 3.072.282,49 €) wird annulliert.
- 3) Der gegenwärtige Beschluss wird der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel zur weiteren Veranlassung und der Aufsichtsbehörde und dem Herrn Regionalinnehmer zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 14. Dezember 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 04. November 2016 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 14. Dezember 2016, um 18.00 Uhr, im Sitz von ORES Assets OST in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Mittwoch, dem 14. Dezember 2016, um 18.00 Uhr, im Sitz der Gesellschaft ORES Assets OST in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 - a) Genehmigung des strategischen Plans 2017-2019
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 14. Dezember 2016 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Dezember 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 08. November 2016 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 15. Dezember 2016 um 18 Uhr in den Räumen des „Cercle de Wallonie“ - Avenue de Vecquée 21 in 5000 NAMUR stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Donnerstag, dem 15. Dezember 2016 um 18 Uhr in den Räumen des „Cercle de Wallonie“ - Avenue de Vecquée 21 in 5000 NAMUR eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

- 1) Strategischer Plan
- 2) Rückerstattung von R-Anteilen
- 3) Aktualisierung von Anlage 1 der Statuten
- 4) Statutarische Ernennung

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Dezember 2016 wiederzugeben.

3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der zweiten Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 19. Dezember 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 21. Oktober 2016 von VIVIAS - Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der zweiten Generalversammlung 2016, welche am Montag, dem 19. Dezember 2016 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten

Generalversammlung 2016 von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom Montag, dem 19. Dezember 2016 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

- 1) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20. Juni 2016;
- 2) Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2017
 - a) Bereich Seniorenwohnheime
 - b) Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;
- 3) Mitteilungen
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der zweiten Generalversammlung 2016 der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 19. Dezember 2015 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der VIVIAS - Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19. Dezember 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 10. November 2016 von der AIDE per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen und der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 19. Dezember 2016, um 17.30 Uhr und 18.15 Uhr im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 stattfinden werden;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen und der außerordentlichen Generalversammlungen vom Montag, dem 19. Dezember 2016, um 17.30 Uhr und 18.15 Uhr im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

Strategische Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2016

- Genehmigung des strategischen Plans 2017-2019

Außerordentliche Generalversammlung

- Abänderung der Statuten

- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen AIDE vom 19. Dezember 2016 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses

zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIDE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 20. Dezember 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 28. Oktober 2016 von der Interkommunalen SPI auf elektronischem Wege zugestellten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 20. Dezember 2016, um 17.00 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung in LÜTTICH stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Dienstag, dem 20. Dezember 2016, um 17.00 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung in LÜTTICH eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 - a) Strategieplan 2014-2016 - Fortschrittsbericht zum 30. September 16 und Abschluss (Anhang 1)
 - b) Strategieplan 2017-2019 (Anhang 2)
 - c) Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der SPI vom 20. Dezember 2016 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Neugestaltung der Internet-Seite der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium der Ansicht ist, dass die bestehende Internet-Seite der Gemeinde AMEL neugestaltet werden sollte, wobei die bisherigen Inhalte der Seite übernommen werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass die Anpassungen in erster Linie konzeptueller und graphischer Art sein sollen und neben der neuen graphischen Gestaltung auch die Übernahme eines neuen Eingabesystems und die Schulung des für den Informatikbereich zuständigen Personals der Gemeindeverwaltung beinhalten sollten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1, a.);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe

öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 4;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Beschluss angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2016 unter Artikel 104/749-98 anzupassen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet : Neugestaltung der Internet-Seite der Gemeinde AMEL.

Artikel 2 : Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 10.000,00 (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3 : Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2016 unter Artikel 104/749-9 8 vorgesehen.

Artikel 4 : Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Die beiden nachstehenden Punkte werden gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung EINSTIMMIG zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur auf Genehmigung eines zusätzlichen Funktionszuschusses für das Jahr 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Antrags des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 20. November 2016 auf Genehmigung eines zusätzlichen Funktionszuschusses in Höhe von 2.000,00 € für das Jahr 2016;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel in der 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2016 (Artikel 760/332-02, ordentlicher Dienst) vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden und des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 10. April 2016 auf Genehmigung eines zusätzlichen Funktionszuschusses in Höhe von 2.000,00 € für das Jahr 2016 wird stattgegeben.
- 2) Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto des Dachverbandes der

Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur.

Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen und der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 21. Dezember 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 18. November 2016 von der AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an den außerordentlichen und strategischen Generalversammlungen, welche am Mittwoch, dem 21. Dezember 2016 um 10 Uhr im Euro Space Center von REDU stattfinden werden;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen und strategischen Generalversammlungen eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

Außerordentliche Generalversammlung

- Modification des statuts - modification de l'objet social de l'Intercommunale

Strategische Generalversammlung

- Approbation du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire du 29 juin 2016

- Approbation du plan stratégique et du contrat de gestion 2017-2019 en ce compris les prévisions financières

- Fixation du montant de la cotisation 2017 pour les missions d'assistance aux Communes

- Tarification des services - relation in house - modification de la tarification relative à la gestion de l'eau

- Divers

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen und strategischen Generalversammlungen der Interkommunalen AIVE vom 21. Dezember 2016 wiederzugeben.

3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIVE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds AUTMANNS an den Vorsitzenden in Bezug auf das Programm der Wallonischen Region zur Sterilisation von frei laufenden Katzen

- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 1. Schöffen in Bezug auf den Zustand des Friedhofs von SCHOPPEN-MÖDERSCHIED

- Frage des Mitglieds AUTMANNS an das Gemeindegremium in Bezug auf die Anschaffung eines neuen Servers

- Frage des Mitglieds MÜLLER an die 4. Schöffin in Bezug auf die Verstärkungen in BORN und IVELDINGEN

- Frage des Mitglieds JODOCY an den 2. Schöffen in Bezug auf die Förderung von

Jugendarbeiten in den Vereinen der Gemeinde AMEL